

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 13. Juli 2022

Nr. 34

Inhalt	Seite
28.06.2022 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung	530
17.06.2022 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Holle	533
28.06.2022 - Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen	536
01.07.2022 - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Diekholzen	541
06.07.2022 - Hauptsatzung der Gemeinde Lamspringe	542
08.07.2022 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Bad Salzdetfurth	545
08.07.2022 - Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)	546
11.07.2022 - Gemeinde Algermissen; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am See“ in der Ortschaft Algermissen	554
11.07.2022 - Benutzungs- und Gebührensatzung für den Platz neben der Sporthalle Ostpreußenstraße der Gemeinde Algermissen	556
11.07.2022 - Gemeinde Algermissen; Bekanntmachung der Beschlüsse 2018 und 2019 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten	563
11.07.2022 - 1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Giesen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)	564
11.07.2022 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen	565
11.07.2022 - 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen	567

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 28. Juni 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	22.797.100	84.000	16.600	22.864.500
ordentliche Aufwendungen	22.978.100	271.700	267.300	22.982.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.985.100	84.000	16.600	22.052.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.043.600	259.700	255.300	21.048.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.014.300	10.000	127.500	896.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.910.000	673.500	127.500	8.456.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.885.600	663.500	0	7.549.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.870.600	0	0	1.870.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	29.885.000	757.500	144.100	30.498.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.824.200	933.200	382.800	31.374.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.885.600 Euro um 663.500 Euro erhöht und damit auf 7.549.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nordstemmen, 28. Juni 2022


Gemeinde Nordstemmen
Nicole Dombrowski
Bürgermeisterin



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 11.07.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 14.07.2022 bis 25.07.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Nordstemmen,
Rathausstraße 3,
Nordstemmen

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05069 8000.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nordstemmen bereitgestellt.

Nordstemmen, den 12.07.2022
Ort, Datum

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Marcus Tischbier



Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Gemeinde Holle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Holle.

§ 2
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen

1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen zu behandeln.

§ 3
Gewässereinleitung

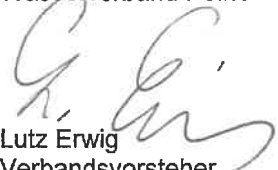
Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben einzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür die erforderliche wasserrechtliche Zulassung einzuholen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung der Gemeinde Holle vom 27.10.1998 aufgehoben.

Peine, 17.06.2022

Wasserverband Peine



Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Holle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Verzeichnis

im Bereich der Gemeinde Holle

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Heersum	Vorwerk Ernst Flur 9, Flurstück 7/2 und Flurstück 223/1	Graben Gemarkung Heersum Flur 9, Flurstück 223/1
2. Heersum	Wöhler Straße 45 Flur 4, Flurstück 19/1 und Flurstück 19/4	Grundwasser Gemarkung Heersum Flur 4, Flurstück 19/1
3. Sillium	Am Inselteich 1 Flur 26, Flurstück 86	Teich Gemarkung Sillium Flur 26, Flurstück 81/1, 82/1 und 83/1
4. Sillium	Am Horstteich 1 Flur 26, Flurstück 77/1 und Flurstück 77/2	Straßenseitengraben Gemarkung Sillium Flur 26, Flurstück 74
5. Sillium	Am Horstteich 2 Flur 27, Flurstück 31	Straßenseitengraben Gemarkung Sillium Flur 26, Flurstück 74
6. Sillium	In den Füllen 3 Flur 25, Flurstück 41	Grundwasser Gemarkung Sillium Flur 25, Flurstück 41
7. Söder	Schlosshof Flur 2, Flurstück 31/6 Flur 3, Flurstück 25/1 und Flurstück 26/3	Schlossteich Gemarkung Söder Flur 3, Flurstück 29
8. Söder	Forsthaus in der Bunte Flur 1, Flurstück 33/5	Büntebach Gemarkung Söder Flur 1, Flurstück 40

Der Landkreis Hildesheim hat der Satzung gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3901) in Verbindung mit § 96 (5) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) mit Verfügung vom 06.07.2022, Az.: (208)66-38-40, zugestimmt.

Hildesheim, den 06.07.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


T. Schentke

Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Nordstemmen“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.
- (2) Die Gemeinde Nordstemmen besteht aus folgenden Ortschaften:
Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Hallerburg, Heyersum, Klein Escherde, Mahlernten, Nordstemmen und Rössing.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Nordstemmen zeigt im goldenen Schild einen roten Pfahl, belegt mit einem gestürzten goldenen Schwert der Bronzezeit.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Nordstemmen zeigt die Farben gelb und rot in zwei gleichbreiten Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden

§ 4**Ortsräte**

- (1) In den Ortschaften Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen aus sieben Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden.
- (5) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.
- (6) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5**Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

- (1) Für die Ortschaft Hallerburg wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.
- (2) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend
- (3) Für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Rat bestimmt werden.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die Stellvertretung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers richtet sich nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 S. 1 NKomVG.
- (5) Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin und die Stellvertretung müssen mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Ortschaft Hallerburg wohnhaft sein.
- (6) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher und die Stellvertretung können abberufen werden, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

§ 6**Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei repräsentativen Aufgaben der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Nordstemmen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, u.s.w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nordstemmen werden im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser

Bestandteile in der Satzung oder Verordnung grob umschrieben wird. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem an der Gemeindeverwaltung in Nordstemmen, Rathausstraße 3, befindlichen Aushangkasten. Die Aushangszeit beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bekanntmachungen nach Abs. 2 sind mit einem Stempel bzw. Aufdruck zu versehen, aus dem der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme hervorgehen.
- (4) Auf die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Die Woche“ sowie auf dem Internetauftritt der Gemeinde Nordstemmen „www.nordstemmen.de“ nachrichtlich hingewiesen. Soweit Bekanntmachungen speziell die Ortschaften betreffen, werden diese zusätzlich nachrichtlich in der jeweiligen Ortschaft an der dafür vorgesehenen Stelle veröffentlicht.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in dem an der Gemeindeverwaltung in Nordstemmen, Rathausstraße 3, befindlichen Aushangkasten verkündet bzw. bekannt gemacht. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens eine Woche von der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 01.11.2018 außer Kraft.

Nordstemmen, den 28.06.2022

Gemeinde Nordstemmen

gez. Nicole Dombrowski

Nicole Dombrowski
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Diekholzen vom 04.11.2021

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 04.11.2021 beschlossen:

Art. I

§ 8 (Änderung) Verkündung und öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.landkreishildesheim.de/> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Diekholzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.

2. –unverändert–

§ 9 (neu) Hybride Sitzungen

Die Mitglieder des Rates können mit Ausnahme der Ratsvorsitzenden bzw. des Ratsvorsitzenden an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies in der Einladung festgelegt wurde. Die Abgeordneten müssen während der Sitzung gegenseitig und auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Gleiches gilt für den Hauptausschuss und die Fachausschüsse.

§ 10 (vormals § 9) Einwohnerversammlungen

–unverändert –

§ 11 (vormals § 10) Inkrafttreten

–unverändert

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Diekholzen, 01. Juli 2022


Matthias Bludau, Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lamspringe“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

(1) Als Wappen der Gemeinde Lamspringe wird das Wappen der früheren Gemeinde „Flecken Lamspringe“ geführt. Es enthält in rot auf grünem Boden ein springendes silbernes Lamm, darüber eine Hopfenranke mit silbernem Blatt und goldenem Fruchtzapfen.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Lamspringe enthält das Wappen der Gemeinde Lamspringe und die Umschrift „Gemeinde Lamspringe – Landkreis Hildesheim“

(3) Die Farben der Gemeinde Lamspringe sind „rot – gold - schwarz“

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,- Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Bei Maßnahmen nach Buchstabe a), die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen, ist die Vertretung vor Inkrafttreten von Änderungen zu informieren.

§ 4

Ortschaften, Ortsräte

(1) Die Ortschaften Flecken Lamspringe mit Glashütte, Ziegelhütte und Rolfshagen bilden eine Ortschaft mit Ortsrat. Der Ortsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

Die Ortschaften Sehlen und Evensen bilden eine Ortschaft mit Ortsrat bestehend aus 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Gemeinde nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKGW) gewählt.

(3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister/in“ und „stellv. Ortsbürgermeister/in.“

Der/die Ortsbürgermeister/in erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Gemeinde; § 95 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend. Er/sie kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

(4) Mitglieder des Rates der Gemeinde Lamspringe gehören dem Ortsrat jener Ortschaft, in der er/sie wohnt, mit beratender Stimme an.

(5) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

§ 5 Ortsvorsteher

(1) Die Ortschaften

Neuhof (mit Wöllersheim und Ammenhausen),
Harbarnsen,
Irmenseul,
Woltershausen (mit Hornsen),
Graste sowie
Netze

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 NKomVG.

(2) Der Ortsvorsteher erfüllt für seine Ortschaft die in § 96 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Gemeinde.

(3) Dem Ortsvorsteher werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die ihn/sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Gemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin“ mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lamspringe zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern

zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neuen Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und amtliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter www.lamspringe.de bekannt gemacht. Sie werden zusätzlich in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

§ 9

Einwohnerversammlungen

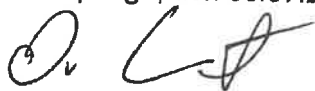
Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lamspringe vom 01.11.2016 außer Kraft.

Lamspringe, den 06.07.2022



Humbert
Bürgermeister



4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und dem § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Lammetal Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Ortschaften Bad Salzdetfurth und Detfurth, mit Ausnahme der Straßen: Adolf-Menzel-Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Ludwig-Richter-Straße sowie der Straße Auf der Vienig für die Hausnummern 49-58.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Bodenburg umfasst das Gebiet der Ortschaften Bodenburg, Breinum, Östrum und Wehrstedt.
- (3) Der Schulbezirk der Joseph-Müller-Schule (Grundschule) Groß Dünen umfasst das Gebiet der Ortschaften Groß Dünen, Hockeln, Klein Dünen und Wesseln, sowie der Straßen: Adolf-Menzel-Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Ludwig-Richter-Straße sowie der Straße Auf der Vienig für die Hausnummern 49-58 des Ortsteils Detfurth.
- (4) Der Schulbezirk der Freiherr-vom-Stein-Grundschule Heinde umfasst das Gebiet der Ortschaften Heinde, Lechstedt und Listringen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 08.07.2022

Gez. Gryschka
Bürgermeister

Hauptsatzung
der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde nach § 14 Abs. 4 S. 1 NKomVG verliehen. Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.
- (3) In die Stadt Alfeld (Leine) wurden am 01.03.1974 die bis dahin selbständigen Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein eingegliedert. Sie bleiben als Ortsteile mit ihrem Namen erhalten.
- (4) Die Ortsteile Dehnsen, Föhrste, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer, Röllinghausen, Warzen und Wettensen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.
- (5) Die Ortsteile
 - a) Brunkensen und Lütgenholzen
 - b) Imsen und Wispenstein
 - c) Langenholzen und Sack

bilden mit Wirkung vom 01.11.2016 jeweils eine Ortschaft.

§ 2
Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei viereckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.
- (2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)“.

- (4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit dem/der Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, entscheidet der/die Bürgermeister(in).

§ 4

Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Brunkensen/Lütgenholzen, Dehnsen, Eimsen, Führste, Gerzen, Hörsum, Imsen/Wispenstein, Langenholzen/Sack, Limmer, Röllinghausen, Warzen werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.
- (2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)“ bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)“.

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung; § 95 Abs. 2 S. 1 NKomVG gilt entsprechend. Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

- (3) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Alfeld (Leine) hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 NKomVG der / dem Bürgermeister(in) obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
 - b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
 - c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
 - d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
- (4) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.
- (5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u. ä. sozialen und kulturellen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen,
 - d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - g) Änderungen der Grenzen der Ortschaft.
- (6) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der

Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeister(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) das Recht, gehört zu werden.

- (7) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 5 Ortsvorsteher(in)

- (1) Für die Ortschaft Wettensen wird ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.
- (2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Er/Sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebeförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden.

- (4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,

- b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht,
- c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,
- d) die Mithilfe bei Notständen,
- e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,
- f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aushängung eines beantragten Personalausweises),
- g) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
- h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
- i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
- j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,
- k) Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
- l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,
- n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin“ / „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

- (2) Die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die/der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in). Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste(r) stellvertretende (r) Bürgermeister(in)“.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter(innen) oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekannt gemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung“ und auf der Internetseite www.alfeld.de bekannt gemacht.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen/Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Alfeld (Leine), sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die/der Vorsitzende des Rates der Stadt Alfeld (Leine), können an den Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens zwei Tage vor der Sitzung anzuzeigen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ortsräte.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.12.2021 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 08.07.2022

Stadt Alfeld (Leine)

Reichen
(Bürgermeister)





GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 die **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am See“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten

montags:	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs:	08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden. Insbesondere wird auf die Möglichkeit zur Terminvereinbarung über die Home-page www.algermissen.de hingewiesen. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

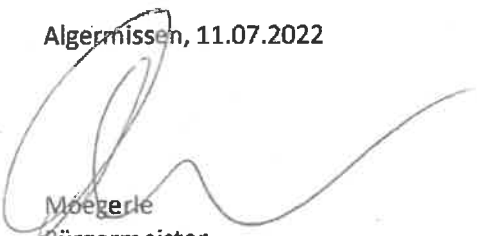
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum

Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 11.07.2022



Moegele
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Platz neben der Sporthalle Ostpreußenstraße der Gemeinde Algermissen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Zweckbestimmung

1. Diese Satzung gilt für den Platz neben der Sporthalle Ostpreußenstraße (teilweise Flurstücke 103/21 und 1/70 der Flur 6, Gemarkung Algermissen). Die Größe und Lage des Platzes ergeben sich aus der in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) rot umrandeten Fläche.
2. Der Platz befindet sich im Eigentum der Gemeinde Algermissen.
3. Der Platz ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30 Abs. 1 NKomVG. Er dient dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Algermissen.

§ 2

Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung

1. Jedermann ist nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Platz zu nutzen, insbesondere die ortsansässigen Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen. Der Platz wird nach den Vorgaben dieser Satzung
 - a) zum Parken von Kraftfahrzeugen (§ 3) sowie
 - b) zur Durchführung von Einzelveranstaltungen und wiederkehrenden Veranstaltungen überlassen, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen (§ 4).
2. Der Benutzungsanspruch beschränkt sich auf den Platz in dessen baulichen und witterungsbedingten Zustand.

§ 3

Benutzung als Parkplatz

1. Der Platz kann gebührenfrei und ohne vorherigen Antrag zum zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen genutzt werden, wenn dort keine von der Gemeinde Algermissen gemäß nachstehendem § 4 genehmigte Veranstaltung stattfindet.
2. Auf die Zeiträume, in denen der Platz für Veranstaltungen genutzt wird, wird mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen durch entsprechende Beschilderung hingewiesen.
3. Von der Benutzung ausgeschlossen sind:

- a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind.
4. Der Platz ist unbewacht.
 5. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden auf dem Platz Anwendung.
 6. Kraftfahrzeuge, die die satzungsgemäße Benutzung des Platzes behindern oder gemäß vorstehender Ziff. 3 von der Benutzung ausgeschlossen sind, können auf Kosten des Halters von der Gemeinde Algermissen entfernt werden.

§ 4

Benutzung für Veranstaltungen

1. Der Platz kann bis zu viermal je Kalenderjahr zur Durchführung gewerblicher oder nicht gewerblicher Veranstaltungen (Einzelveranstaltungen oder wiederkehrenden Veranstaltungen) genutzt werden.
2. Zulässige Veranstaltungen bzw. Benutzungen sind insbesondere:
 - a) Volksfeste, Schützenfeste und Schaustellergastspiele (auch solche die nicht aufgrund der Gewerbeordnung festzusetzen sind),
 - b) Puppentheater, Zirkusgastspiele, Trödel-, Antik- und Gebrauchtmärkte,
 - c) sonstige Veranstaltungen von kulturellen und sportlichen Aktivitäten

Stellflächen für Wohnwagen, Kraft- und Schaustellerfahrzeuge werden auf dem Platz für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

3. Die Benutzung des Platzes zur Durchführung von Schaustellergastspielen, Volks- und Schützenfesten ist insgesamt nur einmal je Kalenderjahr zulässig.
4. Veranstaltungen politischer Parteien, politische Kundgebungen und Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind von der Nutzung des Platzes ausgeschlossen.
5. Sofern beantragte Nutzungen nicht von dieser Satzungsregelung erfasst werden oder aber begründete Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen erfolgen sollen, ist eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss erforderlich.
6. Die Benutzung des Platzes für Veranstaltungen ist nur im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig. Die Gemeinde ist im Einzelfall berechtigt diese Nutzungszeit einzuschränken oder zu verlängern. Arbeiten zum Auf- und Abbau von Anlagen und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden.
7. Zur Benutzung des Platzes zur Durchführung von Veranstaltungen bedarf es einer Erlaubnis durch schriftlichen Nutzungsbescheid der Gemeinde Algermissen. Ein Antrag auf Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung bzw. Benutzung schriftlich bei der Gemeinde Algermissen zu stellen.
8. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname (ggf. Firmenname) und Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Benutzer/-in) und ggf. seiner/-s Vertreters/-in,
 - b) Art der Veranstaltung,

- c) Termin und Zeitraum der Nutzung des Platzes, einschließlich Auf- und Abbau,
 - d) benötigter Stromanschluss und Wasserbedarf.
9. Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:
- a) ggf. Nachweis der Vertretungsbefugnis des/der Unterzeichners/-in des Antrages,
 - b) Bei Nutzung des Platzes für Volksfeste, Schützenfeste und Schaustellergastspiele ist ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden in Höhe von 10.000.000.- Euro, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Benutzung des Platzes ergeben können,
 - c) wenn Tiere zur Schau gestellt werden, die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und/oder Nr. 8 d Tierschutzgesetz,
 - d) ggf. eine Kopie der Reisegewerbekarte,
 - e) schriftliche Erklärung der/des Benutzers/-in über die Anerkennung der Regelungen dieser Satzung.
10. Die Vergabe des Platzes erfolgt vorrangig an ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen. Kommt es bei mehreren Anträgen zeitlich zu Überschneidungen, wird im Zweifelsfall nach Eingang der Anträge entschieden.
11. Für die Benutzung des Platzes für Veranstaltungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung erhoben. Zusätzlich hat der/die Benutzer/-in bei Nutzung der Strom- und/oder Wasseranschlüsse eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu zahlen, die mit den tatsächlichen Nebenkosten gemäß nachstehender Ziff. 17 verrechnet wird. Die Benutzung des Platzes ist vor Entrichtung der festgesetzten Gebühr und Zahlung der Kautions nicht gestattet.
12. Die Erlaubnis zur Nutzung (Benutzungsbescheid) ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie umfasst nicht die sonstigen für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
13. Nach Erteilung der Erlaubnis durch die Gemeinde Algermissen erfolgt vor Veranstaltungsbeginn die aktenkundige Übergabe des Platzes durch eine/n von dem/der Bürgermeister/-in beauftragten Mitarbeiter/-in. Nach Veranstaltungsende wird der Platz durch die/den Beauftragte/n, mit einer aktenkundigen Übernahme abgenommen.
14. Die Gemeinde Algermissen ist in den nachfolgend genannten Fällen zur Aufhebung des Benutzungsbescheides berechtigt:
- a) bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (z. B. Sturm, Schnee, Frost, anhaltenden Regenfällen), bei denen eine schadlose Nutzung des Festplatzes nicht gewährleistet werden kann,
 - b) bei unabdingbaren Bau- und Reparaturarbeiten,
 - c) soweit es zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
15. Wird eine genehmigte Veranstaltung nicht oder nicht am beantragten Tag durchgeführt, hat der/die Benutzer/-in dies unverzüglich der Gemeinde Algermissen zu melden. Fällt die Veranstaltung ersatzlos aus und wird dies der Gemeinde Algermissen mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben. Bei Absagen von Veranstaltungen, die der Gemeinde Algermissen erst innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekannt gegeben werden, wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr erstattet.
16. Strom und Wasser werden nach Maßgabe vorhandener Versorgungsanlagen auf Anforderung des/der Benutzers/-in bereitgestellt. Die Kosten werden als Nebenkosten nach der Veranstaltung abgerechnet.

17. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser hat der/die Benutzer/-in unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs auf Grundlage der gültigen Tarife der jeweiligen Versorger an die Gemeinde Algermissen zu erstatten.

§ 5

Besondere Pflichten bei einer Benutzung für Veranstaltungen

1. Der/Die Benutzer/-in darf den Platz nur für die erlaubte Veranstaltung nutzen.
2. Der/Die Benutzer/-in hat den Platz pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zu hinterlassen, der bei Nutzungsbeginn vorhanden war.
3. Der/Die Benutzer/-in darf den Platz nur unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere der Vorschriften des Arbeits- und Arbeitssicherheitsrechts, des Bauordnungs- und Bauplanungsrechtes, des Versicherungsrechts, des Straßen- und Wegerechts, des Brandschutzes und der Unfallvorsorge, des Umwelt-, Immissions- und insbesondere Lärmschutzes, des Gaststätten und Lebensmittelrechtes, den Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger sowie des Tierschutzes nutzen. Er/Sie hat die erforderlichen Genehmigungen selbstständig einzuholen.
4. Der/Die Benutzer/-in hat, vor, während und nach der Veranstaltung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Er/Sie hat auf Anforderung der Gemeinde Algermissen für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu bestellen, der vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen und Anforderungen für eine sichere Durchführung der Veranstaltung trifft.
5. Der Beginn und das Ende der Veranstaltung sind der Gemeinde Algermissen anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist der/die Benutzer/-in verpflichtet, selbst oder durch seinen Beauftragten den Platz und dessen Einrichtungen und Anlagen jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Algermissen anzuzeigen.
6. Die Beräumung des Platzes von Schnee und Eis, während des Nutzungszeitraumes, obliegt der/dem Benutzer/-in.
7. Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet, den Platz in aufgeräumtem, gereinigtem und einwandfreiem bzw. schadlosen Zustand zurückgeben. Er/Sie hat für die Entsorgung des Mülls zu sorgen. Die Rückgabe des Platzes hat bis zum Tage nach der Benutzung um 15:00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Algermissen. Erfolgen die Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch den/die Benutzer/-in nicht ordnungsgemäß, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde Algermissen veranlasst. Für den hierdurch entstandenen Aufwand ist von dem/der Benutzer/-in eine zusätzliche Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Gemeinde Algermissen, vertreten durch den/die Bürgermeister/-in, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung des Platzes. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des/der Bürgermeisters/-in, seines/ihrer gesetzlichen Vertreters und der von ihm/ihr Beauftragte/n ist Folge zu leisten. Das Hausrecht kann bei einer Benutzung gemäß § 4 dieser Satzung auf den Nutzungsberechtigten übertragen werden.
2. Die Gemeinde Algermissen kann im Falle einer satzungswidrigen Nutzung des Platzes die Benutzung untersagen und einen Platzverweis aussprechen.

§ 7

Haftung

1. Das Betreten und das Benutzen des Platzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Algermissen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Gemeinde Algermissen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde Algermissen übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.
3. Der/Die Nutzungsberechtigte/-in stellt die Gemeinde Algermissen bei einer Benutzung gemäß § 4 dieser Satzung von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes stehen, frei.
4. Der/Die Nutzungsberechtigte/-in hat sich bei einer Benutzung gemäß § 4 Abs. 2 a) dieser Satzung vor Beginn der Benutzung über eine Haftpflichtversicherung über mindestens 10.000.000.- Euro abzusichern.
5. Der/Die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Algermissen an dem überlassenen Platz und baulichen Anlagen durch die Benutzung entstehen.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Personen, denen eine Benutzung aufgrund § 4 dieser Satzung bewilligt wurde. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Zugang der Erlaubnis (Benutzungsbescheid). Sie wird spätestens drei Wochen vor Nutzung des Platzes fällig.

Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Ziff. 15 dieser Satzung wird unmittelbar nach der Absage fällig.

§ 10

Gebühren

1. Die Verwaltungsgebühr bei fristgerechten Absagen nach § 4 Ziff. 15 dieser Satzung beträgt pauschal 30,00 Euro.
2. Für Nutzungen nach:
 - a) § 4 Ziff. 2 Buchstabe a dieser Satzung beträgt die Gebühr 400,00 Euro pro Tag,
 - b) § 4 Ziff. 2 Buchstabe b und c dieser Satzung beträgt die Gebühr 50,00 Euro pro Tag,
 - c) § 4 Ziff. 2 Buchstabe b dieser Satzung durch ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen beträgt die Gebühr 25,00 Euro pro Tag.
3. Bei der Berechnung der Gebühren gemäß vorstehender Ziff. 2 werden die Aufführungs-/ Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Auf- und Abbautage vor bzw. nach Veranstaltungen werden nicht als ein Veranstaltungstag berechnet.

4. Die Kautions betr gt f r Nutzungen nach dieser Satzung 250.- Euro. Die Kautions kann f r ortsans ssige Vereine und Verb nde, Vereinigungen und Gruppierungen erhoben werden.
5. Die Reinigungsgeb hr nach   5 Ziff. 7 Satz 6 dieser Satzung wird nach Aufwand anhand der jeweils geltenden Stundenverrechnungss tze f r Bauhofpersonal und -technik der Gemeinde Algermissen erhoben.
6. Nutzungen durch die Gemeinde Algermissen sind geb hrenfrei.
7. Analog der Regelung in   4 Ziff. 5 dieser Satzung werden bei nicht erfassten Nutzungen oder begr ndeten Ausnahmen auf Antrag Einzelfallentscheidungen durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen getroffen.

  11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vors tzlich oder fahrl ssig:
 - a) den Platz zur Durchf hrung einer Veranstaltung ohne Erlaubnis gem.   4 Ziff. 7 in benutzt,
 - b) den Platz entgegen   5 Ziff. 1 benutzt,
 - c) entgegen   5 Ziff. 4 und 6 nicht die Sicherheit der Nutzung des Platzes gew hrleistet,
 - d) entgegen   5 Ziff. 7 nicht die Sauberkeit des Platzes gew hrleistet.
2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift k nnen mit Geldbu e bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zust ndige Beh rde hierf r ist die/der B rgermeister/-in der Gemeinde Algermissen.

  12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Algermissen, den 11.07.2022

Wolfgang M eegle
B rgermeister



562

Anlage 1



Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für GeoInformation und Landesvermessung
Niedersachsen | © OpenStreetMap Contributors, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresabschlüsse der Gemeinde Algermissen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 werden beschlossen.
2. Gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 21.07.2022 bis 02.08.2022 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Algermissen,
Marktstr. 7, Zimmer Nr. 21,
31191 Algermissen

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05126/9100-20.


Wolfgang Moegerle
Bürgermeister

Algermissen, 11.07.2022

1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Giesen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) vom 17.05.2021:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot ganztägig.

Der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Rasenmähern, Säge-, Bohr- und Schleifmaschinen, etc.) ist an Sonn- und Feiertagen durchgängig sowie an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 7.00 Uhr verboten.

(2) Die Benutzung der Altglas-, Altkleider- und Sammelcontainer ist nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.

(3) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Absatz 1 aufgeführten Regelungen gelten zudem nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 2

Die Änderung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim wirksam.

Giesen, den 11. Juli 2022



(Jörges)
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen

Aufgrund des §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie den §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 11. Juli 2022 folgende Satzung über die Benutzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Giesen unterhält zwei Kindertagesstätten in der Ortschaft Giesen.

§ 2

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Beratung im Beirat der Kindertagesstätten festgelegt.

(2) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien 3 Wochen geschlossen, ebenso in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 3

(1) Die Kindertagesstätten stehen – soweit Platz vorhanden – den Kindern aller Einwohner der Gemeinde Giesen zur Verfügung. Vorrang haben diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Ortschaft Giesen haben. Über die Aufnahme in die Kindertagesstätten entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach Maßgabe der durch Träger, Leitung der Kindertagesstätte und Beirat in dieser Satzung festgelegten Grundsätze; in Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII haben Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte. Eine Anmeldefrist von 3 Monaten ist einzuhalten.

§ 4

(1) Es muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in einer Kindertagesstätte vorliegen. Das ärztliche Zeugnis sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Bei der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten anzugeben,

1. welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat,
2. welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden,
3. ob eine tuberkulöse oder sonstige gesundheitliche Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht und
4. ob und welche Allergien bekannt sind.

Die Vorlage eines Nachweises über alle rechtlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen bzw. eine bestehende Immunität ist zwingend erforderlich.

Sofern vorhanden, ist das Impfbuch vorzulegen. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten wird von der Angabe der von 1 – 4 genannten Punkte und der Vorlage eines Nachweises über alle gesetzlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen bzw. die bestehende Immunität abhängig gemacht.

§ 5

(1) Kinder, die die Erziehungsarbeit erheblich gefährden, können vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss aus gesundheitlichen Gründen möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Einem beabsichtigten Ausschluss soll eine Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten vorangehen.

(2) Im Falle des Ausschlusses wird die Gebühr für den laufenden Monat nicht erstattet.

§ 6

(1) Abmeldungen sind jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss möglich.

(2) Kinder, die im darauffolgenden Kindergartenjahr in die Schule wechseln, brauchen nicht abgemeldet zu werden. Gleiches gilt für Kinder, die von der Krippenbetreuung in den Kindergarten wechseln.

§ 7

(1) Für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindertagesstätten wird eine Gebühr erhoben.

(2) Es gilt hierfür die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen in der aktuellen Fassung.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen vom 05. März 2012 außer Kraft.

Giesen, den 11. Juli 2022


(Jürgen)
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen vom 01.07.2019:

§ 1

§3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für das Mittagessen wird eine gesonderte Gebühr von 69 € pro Monat erhoben. In der Gebühr sind die Aufwendungen für Getränke enthalten. Wenn Kinder bis zu 5 Werktagen vorher durch Erziehungsberechtigte vom Mittagessen abgemeldet werden, wird die Gebühr anteilig erstattet.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Giesen, den 11. Juli 2022



(Jürgen)
Bürgermeister